

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die Amtliche Sammlung ! Ja

Gesetz: BetrAVG §§ 16, 17, 32; BGB § 242 Ruhegehalt-Geldentwertung, § 315; GG Art. 20; ZPO § 888

Leitsätze:

- I. Nach § 16 BetrAVG muß der Arbeitgeber die Anpassung solcher laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung prüfen, die am 1. Januar 1975 drei Jahre und länger liefen.
- II. Der Senat hält zu § 16 BetrAVG an der Rechtsprechung fest, wie sie in den Urteilen vom 1. Juli 1976 - 3 AZR 791/75 und 3 AZR 37/76 - ausgeführt ist (vgl. [demnächst] AP Nr. 1 und Nr. 2 zu § 16 BetrAVG; die erstgenannte Entscheidung ist auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Im einzelnen ist folgendes herauszustellen:
1. Unter der Geltung des § 16 BetrAVG kommt es für die darin vorgeschriebene Anpassungsprüfung nicht auf den Umfang der Verteuerung und insbesondere nicht darauf an, ob eine sogenannte "Opfergrenze" überschritten ist.
 2. Unterbleibt die in § 16 BetrAVG gebotene Entscheidung oder ist sie unbillig, so hat das Gericht die billige Entscheidung zu treffen.
 3. Ansatzpunkt für die in § 16 BetrAVG vorgeschriebene Anpassung ist das Ausmaß der Verteuerung. Sie spiegelt sich wider in dem Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalten mit mittlerem Einkommen; Basisjahr 1970. Ein Abschlag in der Form eines Sockelprozentsatzes wegen normaler Teuerung ist ebenso wenig berechtigt wie eine Bereinigung dieses Preisindex aus Gründen der veränderten Einkommensverteilung.
- III. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten von § 16 BetrAVG ist die Anpassung nach den Grundsätzen der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 30. März 1973 zu beurteilen (vgl. BAG 25, 146 = AP Nr. 4 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Geldentwertung; BAG AP Nr. 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Geldentwertung).

Aktenzeichen: 3 AZR 795/75

Urteil des BAG vom 16. Dezember 1976 LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

3 AZR 795/75

3 Sa 430/75 Düsseldorf
(Köln)

Verkündet am
16. Dezember 1976

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Hartmann und Gnade für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 30. Oktober 1975 - 3 Sa 430/75 - aufgehoben, soweit es die Klage für die Zeit ab 1. Januar 1975 abgewiesen und über die Kosten entschieden hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

2. Im Umfange der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.
3. Die weitergehende Revision des Klägers wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1. Oktober 1959 bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der Firma K (K) GmbH aufgrund eines schriftlichen Dienstvertrages vom 9. Juni 1959 als Alleingeschäftsführer tätig. In diesem Dienstvertrag ist in § 4 folgende Regelung über eine Altersversorgung getroffen worden:

"Nach Vollendung seines 65. Lebensjahres oder bei früherer Arbeitsunfähigkeit erhält Herr R bis zu seinem Ableben als Pension 50 % des Gehalts, das er in den letzten 12 Monaten vor seiner Pensionierung bezogen hat. Hierbei ist die Tantieme nicht mit einzurechnen.

Im Falle des Todes von Herrn R erhält seine jetzige Ehefrau die Hälfte der Pension, die Herrn R zusteht, bis zu ihrem Ableben, jedoch nicht länger als bis zu ihrer Wiederverheiratung. Sollte Herr R eine zweite Ehe eingehen, so behält sich die Gesellschafterversammlung vor, welche Regelung getroffen werden soll."

Am 31. Dezember 1968 schloß die Firma K GmbH mit dem Kläger einen Vergleich, wonach das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen zum 31. Oktober 1968 beendet wurde. In diesem Vergleich wurde festgelegt, daß der Kläger ab 1. November 1968 eine Pension von 1.700,-- DM erhalten sollte.

Die Beklagte ist Rechtsnachfolgerin der Firma K GmbH und hat die Verpflichtungen aus der Pensionszusage übernommen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit einem Schreiben vom 10. April 1973 bat der Kläger, die Pension ab 1. April 1973 an die Verteuerung anzupassen. Die Beklagte erhöhte mit Wirkung vom 1. Januar 1974 die Leistungen um monatlich 200,-- DM.

Mit der vorliegenden am 9. Mai 1974 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage begehrt der Kläger eine weitergehende Angleichung der Pensionsbezüge wegen der Steigerung der Lebenshaltungskosten seit dem 1. November 1968. Er hat geltend gemacht, seit Aufnahme der Versorgungsleistungen habe sich der Preisindex für die Lebenshaltung bis Januar 1975 um 36,56 % erhöht. Damit sei die Opfergrenze überschritten, bis zu der ein Pensionär nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die Entwertung seiner Versorgungsbezüge hinnehmen müsse. Von einem Mitteldatum ausgehend hat der Kläger für die Zeit ab 1. Juli 1973 eine Anhebung der Leistungen um 27,61 % das sind 469,37 DM, gefordert. Für die Zeit ab 1. Januar 1974 hat er die von der Beklagten gewährte Aufbesserung berücksichtigt und noch weitere 269,37 DM monatlich gefordert. Der Kläger hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. an ihn 2.818,38 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juli 1973 zu zahlen;
2. an den Kläger mit Wirkung vom 1. Januar 1974 monatlich im voraus einen Betrag von 269,73 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts könne der Kläger eine Anpassung der Pension noch nicht verlangen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger die genannten Anträge weiter, während die Beklagte die Zurückweisung der Revision begehrt.

- 4 -



Entscheidungsgründe:

Die Revision hat insoweit Erfolg, wie der Kläger für die Zeit ab 1. Januar 1975 höhere Versorgungsleistungen verlangt. Jedoch kann der Senat nicht abschließend beurteilen, ob und in welcher Höhe die Pension des Klägers von dem vorgenannten Zeitpunkt ab an die Verteuerung anzupassen ist; die Sache muß daher insoweit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden. Für die bis zum 31. Dezember 1974 fällig gewesenen Versorgungsleistungen steht dem Kläger dagegen eine Anpassung an die Verteuerung nicht zu; insoweit ist seine Revision unbegründet.

I. Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers, seine Pensionsbezüge wegen des Anstiegs der Lebenshaltungspreise zu erhöhen, ist § 16 BetrAVG. Nach dieser Vorschrift hat der Arbeitgeber alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. Diese am 24. Dezember 1974 in Kraft getretene Bestimmung (§ 32 Satz 1 BetrAVG) gilt auch für den Kläger. Er war bei der in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betriebenen Rechtsgesellschaft der Beklagten als Geschäftsführer angestellt; im Rahmen seines Anstellungsvertrags war mit ihm die Pensionszusage vereinbart. Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG gelten die §§ 1 bis 16 des Gesetzes entsprechend für Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, wenn ihnen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen zugesagt worden sind. Zu diesem Personenkreis gehören gesetzliche Vertreter von juristischen Personen (vgl. Begründung zum Regierungs-Entwurf, BT-Drucksache 7/1281 S. 30 zu § 7 Abs. 1 Satz 2; ferner Höhne in Heubeck-Höhne-Paulsdorff-Rau-Weinert, BetrAVG, Bd. I, § 17 Anm. 70; Höfer, BetrAVG, § 17 Anm. 36). Auf die im Schrifttum erörterte Frage, ob Organmitglieder einer juristischen Person dann nicht zu den in § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG genannten Personen gehören, wenn sie beherrschenden Einfluß



auf das Unternehmen ausüben, braucht der Senat nicht einzugehen (zu der Problematik vgl. Höhne in Heubeck-Höhne-Paulsdorff-Rau-Weinert, BetrAVG, § 17 Anm. 88 ff.; Höfer, BetrAVG, § 17 Anm. 37). Im vorliegenden Fall hat die Beklagte nichts vorgetragen, was Bedenken in dieser Richtung veranlassen könnte.

1. Der Senat hat in zwei Entscheidungen vom 1. Juli 1976 - 3 AZR 791/75 - ([demnächst] AP Nr. 1 zu § 16 BetrAVG = DB 1976, 1435 [auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt]) und - 3 AZR 37/76 - ([demnächst] AP Nr. 2 zu § 16 BetrAVG = RdA 1976, 333 = BB 1976, 1129 = DB 1976, 1724) zur Geltung des § 16 BetrAVG ausgesprochen, daß der Arbeitgeber die Anpassung für solche laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zum 1. Januar 1975 überprüfen muß, die am 1. Januar 1975 drei Jahre und länger liefen. Der in der Rechtsprechung einiger Landesarbeitsgerichte und einem Teil des Schrifttums vertretenen Ansicht, § 16 BetrAVG lasse den Arbeitgebern für die erstmalige Anpassung Zeit bis zum 21. Dezember 1977, ist der Senat nicht gefolgt.

Seine in den genannten Entscheidungen vertretene Auslegung zum Inkrafttreten des § 16 BetrAVG hat der Senat auf den Wortlaut, die Systematik, die Entstehungsgeschichte und den Sinn und Zweck der Vorschrift gegründet und dies im einzelnen ausgeführt. Hierauf wird, um Wiederholungen zu vermeiden, Bezug genommen.

2. Der Senat hält nach erneuter Überprüfung an der in den genannten Entscheidungen vertretenen Ansicht zum Inkrafttreten des § 16 BetrAVG fest. Im Schrifttum sind den Urteile: insoweit keine Überlegungen entgegengesetzt worden, die eine weitere Untermauerung des früheren Ergebnisses oder gar seine Aufgabe erforderten. So haben Ahrend-Förster-Röblier (DB 1976, 1437) nur bemerkt, sie teilten die rechtlichen Erwägungen nur teilweise, wollten aber darauf nicht näher eingehen. Höhne (BB 1976, 1031 und ders. in Heubeck-Höhne-Paulsdorff-Rau-Weinert, BetrAVG, § 16 Anm. 236) hat sich dahin geäußert, wenn man das Ergebnis akzeptiere, so bestünden doc.



- 6 -

Bedenken gegen die Folgerungen, die aus dem Fehlen einer Übergangsregelung gezogen worden seien. Eine Übergangsregelung sei nur versehentlich vergessen worden, und deshalb liege eine Lücke vor. Diese Erwägung übersieht jedoch zweierlei: Auf die zu § 16 BetrAVG fehlende Übergangsregelung haben die Entscheidungen des Senats verwiesen, um darzutun, daß eine solche nicht in die materielle Bestimmung hineingelegt werden könne. Außerdem hat der Senat seine Auffassung entscheidend darauf gestützt, daß der Gesetzgeber die betriebliche Altersversorgung verbessern wollte. Damit sei es nicht zu vereinbaren, die von der Rechtsprechung für maßgebend erachtete Opfergrenze aufrechtzuerhalten und darüber hinaus noch bei deren Überschreiten die Frist für die Anpassung weiter bis zum 24. Dezember 1977 hinauszuschieben. Dieser Gedanke verbietet es auch, im Fehlen einer die Anpassung aufschiebenden Übergangsregelung eine ausfüllungsbedürftige Gesetzeslücke zu sehen. Höhne (aaO, Anm. 234) meint schließlich, man könne auch andere Schlüsse ziehen, wenn man berücksichtige, daß der Gesetzentwurf in § 6 k ursprünglich eine Verhandlungsfrist für den 31. Dezember 1975 vorsah, diese Vorschrift aber später gestrichen worden ist. Damit führt er jedoch nicht mehr als Vermutungen über den Willen des Gesetzgebers an. In den Entscheidungen des Senats ist insoweit nicht mehr gesagt, als daß der Wegfall dieser Frist nicht gegen das im übrigen durch die Auslegung gewonnene Ergebnis spreche, eher werde dieses noch unterstützt.

II. Die Ansicht, § 16 BetrAVG verlange, daß der Arbeitgeber die laufenden Versorgungsleistungen alle drei Jahre daraufhin prüft, ob sie anzupassen sind, ist von Lieb-Westhoff (DB 1976, 1958 ff.) als unzutreffend hingestellt worden. Sie meinen, auch unter der Geltung des § 16 BetrAVG sei die Anpassung nur zu prüfen, wenn das nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 30. März 1973 (BAG 25, 146 = AP Nr. 4 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Geldentwertung) für die Verhandlungspflicht erforderliche Ausmaß der Verteuerung 40 % überstiegen habe. Bis zu diesem als Opfergrenze oder

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Schwellenwert bezeichneten Umfang der Verteuerung könne der Betriebsrentner weiterhin keinen Ausgleich verlangen, selbst wenn der im Gesetz angeführte Dreijahreszeitraum erreicht ist; dabei wollen Lieb-Westhoff allenfalls zulassen, die Opfergrenze neu zu bestimmen (vgl. im einzelnen DB 1976, 1958 bis 1960 [zu I 1 - 3]). Der Senat verbleibt demgegenüber bei seiner in den Entscheidungen vom 1. Juli 1976 zugrunde gelegten und in der Entscheidung 3 AZR 37/76 ([demnächst] AP Nr. 2 zu § 16 BetrAVG [zu C I 2 a der Gründe]) beiläufig ausgesprochenen Ansicht, daß es unter der Geltung des § 16 BetrAVG für die Anpassungsprüfung auf den Umfang der Verteuerung nicht mehr ankommt (ebenso für diesen Zusammenhang Höhne in Heubeck-Höhne-Paulsdorff-Rau-Weinert, BetrAVG, Bd. I § 16 Anm. 70; Höfer, BetrAVG, § 16 Anm. 35; Richardi, DB 1976, 1718 [1719 zu III]).

1. Lieb-Westhoff (DB 1976, 1958 f. [zu I 2]) berufen sich in erster Linie darauf, der Gesetzgeber habe mit § 16 BetrAVG keine materielle Regelung zur Anpassung geschaffen. § 16 BetrAVG sei vielmehr allenfalls eine weithin ausfüllungsbedürftige Generalklausel, eine weitgehend formale Regelung. Er könne nur als grundsätzliche Billigung und Legitimation der Anpassungsrechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts verstanden werden. Diese müsse sich daher weiter legitimieren und sei nicht Gesetzesvollzug, sondern im wesentlichen eigene, vom Gesetzgeber lediglich hingenommene Rechtsfortbildung.

Diese Ansicht läßt den erklärten Willen des Gesetzgeber außer acht. Der Senat hat schon in seinen Entscheidungen vom 1. Juli 1976 dargelegt, daß es das Ziel des Gesetzgebers war gerade die zur Anpassung ergangene Rechtsprechung durch eine gesetzliche Regelung abzulösen (vgl. [demnächst] AP Nr. 1 zu § 16 BetrAVG = DB 1976, 1435 [zu I 1 a der Gründe] - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt -). Deshalb ist es nicht möglich anzunehmen, § 16 BetrAVG sanktioniere nur die vorliegende Rechtsprechung und gestatte den Gerichte sogar noch eine weitere Rechtsfortbildung. Die von Lieb-Westhoff gezogenen Folgerungen lassen sich auch nicht daraus

- 8 -



herleiten, daß § 16 BetrAVG die Anpassung nur general-klauselartig regelt. Die darin zum Ausdruck kommende Zurückhaltung des Gesetzgebers gegenüber einer strikten Bestimmung über Art und Umfang des Teuerungsausgleichs findet eine einleuchtende und insbesondere von der Arbeitgeberseite begrüßte Erklärung: Bei den Beratungen im Bundestag stand außer Frage, daß die Betriebspensionäre vor dem Kaufkraftverlust zu schützen seien. Man befürchtete jedoch, eine zu weitgehende Anpassung könne die Leistungsfähigkeit der Arbeitgeber überfordern. Außerdem zog sich wie ein roter Faden durch die parlamentarischen Beratungen – wie auch jetzt durch die Diskussion um die Auslegung des § 16 BetrAVG – die Überlegung, eine Regelung, die den Arbeitgebern keinen Entscheidungsspielraum mehr lasse, wie etwa eine an bestimmte Daten geknüpfte Dynamisierung könne den jeweiligen Gegebenheiten nicht genügend Rechnung tragen und werde sich für die als wünschenswert angesehene weitere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung als hinderlich erweisen. Diesen Erwägungen sollte mit der Fassung des § 16 BetrAVG Rechnung getragen werden. Es wurde deshalb nur herausgestellt, welche Umstände der Arbeitgeber bei seiner Entscheidung über die Anpassung zu berücksichtigen habe.

2. Lieb-Westhoff (DB 1976, 1958 [1959 f. zu I 3]) meinen weiter, der Gesetzgeber habe die von der Rechtsprechung gezogene Opfergrenze auch einhalten müssen. Es sei nicht ersichtlich, was den Gesetzgeber legitimieren könnte, in das zwischen den Arbeitsvertragsparteien vereinbarte Leistungsgefüge einzugreifen, wenn nicht eine Äquivalenzstörung solchen Ausmaßes eingetreten sei, daß die Grundsätze vom Wegfall der Geschäftsgrundlage oder die Regeln der ergänzenden Vertragsauslegung anzuwenden seien. Es bestünden insoweit verfassungsrechtliche Bedenken dagegen, in § 16 BetrAVG eine über die Rechtsprechung hinausgehende materielle Regelung zu sehen.

Auch dem kann der Senat nicht beipflichten. In den Entscheidungen vom 1. Juli 1976 hat er verfassungsrechtliche Erwägungen nur dazu angestellt, ob bei Anwendung des § 16



BetrAVG ab seinem Inkrafttreten ein unzulässiger rückwirkender Eingriff vorliegt. Das hat der Senat verneint. An der dabei zugrunde gelegten Annahme, der Gesetzgeber sei aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gehindert gewesen vorzuschreiben, daß die Anpassung der betrieblichen Versorgungsleistungen alle drei Jahre zu überprüfen sei, ist festzuhalten. Wenn die Prüfung und Entscheidung über die Anpassung nach der gesetzlichen Regelung nicht von dem Überschreiten einer sog. Opfergrenze abhängig ist, so liegt darin eine Konkretisierung des § 242 BGB für betriebliche Versorgungsleistungen. Dazu war der Gesetzgeber befugt. Wenn er dabei, wie auch sonst bei Erlass von arbeitsrechtlichen Vorschriften in die vertragliche Gestaltung der Arbeitsverhältnisse eingegriffen hat und eingreifen mußte, so wird er damit dem Auftrag des Art. 20 GG gerecht, die Bundesrepublik als sozialer Rechtsstaat zu verwirklichen (vgl. insoweit BVerfGE 8, 274 [329]; 22, 180 [204] = AP Nr. 5 zu Art. 20 GG [zu C I 4 der Gründe]). Dies gilt um so mehr, als mit der Regelung des § 1 BetrAVG in dem zuvor erörterten Sinne auch die Belange der Arbeitgeber gewahrt sind.

III.1 Die Beklagte ist von der Prüfung, ob die Pension des Klägers zum 1. Januar 1975 anzupassen ist, nicht deshalb gebunden, weil sie die Leistungen mit Wirkung vom 1. Januar 1974 wegen der Verteuerung um 200,-- DM angehoben hat. Hierzu hat der Senat bereits in der Entscheidung vom 1. Juli 1975 - 3 AZR 791/75 - [zu I 2 a der Gründe] ausgesprochen, daß Anpassungen, die in dem Dreijahreszeitraum vor dem 1. Januar 1975 vorgenommen worden sind, nicht zu einer Verschiebung des ersten Termins der gesetzlich geforderten Anpassung führen. Im Rahmen der Abwägung aller Umstände nach billigem Ermessen könne jedoch zu berücksichtigen sein, was der Arbeitgeber an Mehrleistungen zum Ausgleich der Teuerung aufgewendet habe.

Hieran hält der Senat aus den in der genannten Entscheidung im einzelnen angeführten Gründen fest.



2. Ebenso bleibt es dabei, daß wegen der Unsicherheit über das Wirksamwerden des § 16 BetrAVG für die nunmehr vorzunehmende Prüfung die Umstände maßgebend sind, die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt ergeben, hier also bei der Erörterung, die in der erneuten Verhandlung und Überprüfung der ablehnenden Entscheidung der Beklagten durch das Berufungsgericht vorzunehmen ist (vgl. I 2 b der Gründe des Urteils vom 1. Juli 1976 - 3 AZR 791/75).

IV. Bis zum 1. Januar 1975 hatten sich die Lebenshaltungspreise seit der Pensionierung des Klägers um etwa 36 % verteuert. Diese Verteuerung lag unter der Stillhaltengrenze, bis zu der Betriebsrentner nach der Rechtsprechung des Senats einen Ausgleich des Kaufkraftverlustes hinnehmen mußten. Unter der Geltung des § 16 BetrAVG wird im Schrifttum die Ansicht vertreten, diese Opfergrenze könne bei der Billigkeitsentscheidung ins Spiel gebracht werden. Es sei von vornherein nicht unbillig, wenn eine Anpassung deshalb abgelehnt werde, weil die Verteuerung seit Beginn der Leistungen [oder der letzten Anpassung] weniger als 40 % ausgemacht habe. Wäre das richtig, dann könnte der Senat abschließend entscheiden, daß dem Kläger vor Juni 1975 keine Anpassung zusteht, weil dann erst eine Verteuerung von 40 % erreicht war.

* Der Senat kann dieser Ansicht jedoch nicht folgen.

1. Die Ansicht von der Fortgeltung der Opfergrenze wird in diesem Zusammenhang damit begründet, der Gesetzgeber habe zum Anpassungsmaßstab geschwiegen und inhaltlich voll auf die Rechtsprechung zum billigen Ermessen verwiesen. Deshalb hätten auch die von der Rechtsprechung entwickelten - und allenfalls weiterzuentwickelnden - Sätze über die Stillhaltengrenze zu gelten (Höhne in Heubeck-Höhne-Paulsdorff-Rau-Weinert, BetrAVG, Bd. I, § 16 Anm. 119; Höfer, BetrAVG, § 16 Anm. 47 und 48; Schaub-Schusinski-Ströer, Altersvorsorge, S. 91 f. [zu 6]; Förster in Perspektiven der betrieblichen Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz, Schriftenreihe des Deutschen Instituts für Betriebswirtschaft e.V., S. 65 [70]; Ahrend-Förster-Rößler, DB 1976, 338 f. [zu IV 2]).



2. Dem Gesetz läßt sich jedoch nicht entnehmen, daß der Gesetzgeber davon ausgegangen sei, eine die Anpassung ablehnende Entscheidung sei schon dann billig, wenn die Versorgungsleistungen noch nicht durch eine Verteuerung von mehr als 40 % betroffen sind. Hierzu gilt zunächst, daß der Gesetzgeber zwar eine Rechtsprechung vorgefunden hat, diese aber ablösen und die betriebliche Altersversorgung in einigen wesentlichen Punkten verbessern wollte. Das hat der Senat bereits in seinen Entscheidungen vom 1. Juli 1976 [zu I 1 a bzw. B I 1 a der Gründe] näher dargelegt.

Die hier abgelehnte Ansicht würde zudem zu folgendem Ergebnis führen: Als der Gesetzgeber die Anpassungsprüfung im Abstand von drei Jahren vorsah, betrug der jährliche Anstieg der Lebenshaltungspreise etwa 6 % (Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalten mit mittlerem Einkommen im Bundesgebiet auf der Basis 1970 = 100 im Dezember 1973 = 121,9 Punkte; Anstieg bis Dezember 1974 auf 129,3 Punkte). Daraus ergibt sich bei Annahme einer gleichbleibenden Entwicklung in drei Jahren eine Verteuerung von etwa 20 %. Geht man von diesen vom Gesetzgeber vorgefundenen Verhältnissen aus, dann ließe sich kein Sinn mehr darin finden, die Prüfung über die Anpassung im Abstand von drei Jahren vorzuschreiben, wenn gleichzeitig eine Stillhaltengrenze von 40 % gewollt gewesen wäre. Diese Stillhaltengrenze konnte nach den bei Erlaß des Gesetzes gegebenen Umständen erst erreicht sein, wenn die Versorgungsleistungen etwa sechs Jahre liefen. Das macht deutlich, daß das Ausmaß der Verteuerung bei der Billigkeitsentscheidung nach § 16 BetrAVG im Sinne einer Opfergrenze keine Rolle mehr spielen kann (ebenso Richardi, DB 1976, 1718 [1720 f. zu IV 2]). Auf der anderen Seite läßt sich auch nicht unterstellen, der Gesetzgeber habe einen Anstieg der Verteuerung um etwa 12 % jährlich in seine Erwägungen einbezogen, so daß die Opfergrenze innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren erreicht werden konnte. Dem steht entgegen, daß Bundesregierung wie auch Bundestag als eines ihrer Hauptanliegen stets die Bekämpfung der Verteuerung bezeichnet haben.



V. Die Frage, ob die Beklagte bei Anwendung des § 16 BetrAVG berechtigt ist, eine Anpassung der Versorgungsbezüge des Klägers zu verweigern, ist vom Landesarbeitsgericht zu klären, und hierüber hat das Berufungsgericht unter Berücksichtigung der dazu von den Parteien noch vorzutragenden Umstände zu entscheiden (§ 315 Abs. 3 Satz 2 BGB). Die von Lieb-Westhoff (DB 1976, 1958 [1970 f. zu V]) aufgeworfenen Bedenken gegen eine Anwendung des § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB, der die Ersetzung unterbliebener oder unbilliger Entscheidungen durch die Gerichte vorsieht, teilt der Senat nicht.

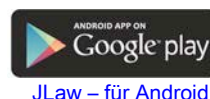
1. Der Wortlaut des § 16 BetrAVG, der dem Arbeitgeber aufgibt, seine Entscheidung nach billigem Ermessen zu treffen, beschreibt den in § 315 Abs. 1 BGB aufgestellten Maßstab, der für Fälle gilt, in denen einer der Vertragsschließenden die Leistung bestimmen kann. Schon deshalb ist anzunehmen, daß auch die folgenden Absätze des § 315 BGB anzuwenden sind (ebenso im Ergebnis Höhne in Heubeck-Höhne-Paulsdorff-Rau-Weinert, BetrAVG, Bd. I, § 16 Anm. 209; Höfer, BetrAVG § 16 Anm. 29; Glatzel-Meyer-Wein, BetrAVG, § 16 Anm. 7; Schaub-Schusinski-Ströer, Altersvorsorge, S. 96 [zu 10.]; Richardi, DB 1976, 1718 [1723 zu VII]).

2. Aus der Entstehungsgeschichte des § 16 BetrAVG ergibt sich folgendes: Bei der zweiten Lesung des Gesetzes lag ein Antrag vor, dem § 16 (damals § 6 k) einen zweiten Absatz anzufügen, der die Anwendung der Absätze 2 und 3 des § 315 BGB vorsah (BT-Drucksache 7/2909). Dieser Antrag wurde nicht angenommen (vgl. Sitzungsberichte des Deutschen Bundestages, 7. Wahlperiode, 134. Sitzung, S. 9069 [C, D]). Das bedeutet jedoch noch nicht, daß die Anpassungsentscheidung nach Voraussetzungen und Folgen nicht den Regeln des § 315 BGB unterliegen sollte. Man hat den Hinweis auf § 315 BGB vielmehr zutreffend für entbehrlich gehalten (vgl. dazu den Beitrag in Sitzungsberichte aaO, S. 9064 [B]; unklar dagegen die Ausführungen aaO, S. 9066 [D] und 9067 [A]).



3. Lieb-Westhoff meinen, im Kernbereich des § 315 BGB seien die Fälle meist wesentlich einfacher gelagert, da dort die Ermessensentscheidung nicht von einer derartigen Vielfalt berücksichtigungsfähiger Faktoren abhängt, wie dies bei der Anpassungsentscheidung nach § 16 BetrAVG der Fall sei. Der Ermessensspielraum gehe weit über die Grenzen hinaus, für die § 315 BGB gedacht sei. Lieb-Westhoff ziehen deshalb eine Parallele zu der Ermessensüberprüfung im Verwaltungsrecht, und sie wollen, wie im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die Arbeitsgerichte nur für befugt halten, eine dem billigen Ermessen nicht entsprechende Entscheidung aufzuheben. Der Arbeitgeber müsse dann die Anpassung erneut prüfen und entscheiden, wobei in den Gründen des Urteils Hinweise gegeben werden könnten, in welchem Rahmen sich die Anpassung zu vollziehen habe. Da auch Lieb-Westhoff nicht verkennen, daß dieser Weg zu einer langen Kette von unbilligen Entscheidungen und deren wiederholten Aufhebung führen kann, soll dem mit Mitteln des Vollstreckungsrechts begegnet werden: Im Prozeßwege soll der Arbeitgeber, der die gebotene Anpassung nicht oder nicht nach billigem Ermessen vorgenommen hat, zu einer Anpassung nach billigem Ermessen verurteilt werden. Wenn er danach einer so konkretisierten Anpassungspflicht nicht nachkomme, könne der Ruheständler nach § 888 ZPO vorgehen und den Arbeitgeber durch das Vollstreckungsgericht mittels Zwangsgeld oder Zwangshaft dazu anhalten lassen, eine Entscheidung zu treffen oder die zwar getroffene, aber noch unbillige Entscheidung durch eine andere zu ersetzen.

Schon gesetzessystematische Gründe lassen den von Lieb-Westhoff vorgeschlagenen Weg nicht zu. § 888 ZPO will gewährleisten, daß sogenannte unvertretbare Handlungen eines Schuldners im Vollstreckungswege erzwungen werden können. Bei Billigkeitsentscheidungen im Sinne von § 315 Abs. 1 BGB sieht das Gesetz einen solchen Weg über



§ 888 ZPO gerade nicht vor; es macht vielmehr den Gerichten zur Pflicht, nach streitigem Verfahren durch Urteil die billige Entscheidung selbst auszusprechen, damit die Konkretisierung der Billigkeit ins Erkenntnisverfahren zu verlegen und ein Vollstreckungsverfahren im Sinne von § 888 ZPO insoweit überflüssig zu machen. Hiervon für die Entscheidungen abzugehen, die nach § 16 BetrAVG zu treffen sind, besteht nach der Systematik des Gesetzes kein Recht. Außerdem ist der von Lieb-Westhoff vorgeschlagene Weg unzumutbar. Würde man diesen Weg begehen, so ergäben sich vielfache Verzögerungen der Anpassungen, die vor allem zu Lasten der Ruheständler gehen; sie würden auch die Arbeitgeber treffen, die in der Regel aus einer Reihe von Gründen dringend daran interessiert sind, ihre Verpflichtungen nicht auflaufen zu lassen, sondern ihnen zeitgerecht nachzukommen und darüber nicht lange Zeit Rechtsstreitigkeiten zu führen; die Arbeitgeberseite müßte zudem die Behandlung mit Zwangsgeld und Zwangshaft in den von Lieb-Westhoff vorgeschlagenen Fällen als unverhältnismäßig, diskriminierend und als unnötige Belastung des Sozialklimas und ihrer Beziehungen zu den Ruheständlern empfinden. Alle diese Folgen waren vom Gesetzgeber nicht gewollt.

Richtig ist zwar, daß es schwierig sein kann zu beurteilen, ob eine durchgeführte Anpassung billigem Ermessen entspricht. Den Gerichten fällt dabei eine weitgreifende und verantwortungsvolle Aufgabe zu, insbesondere wenn sie unterbliebene oder als unbillig zu wertende Anpassungsentscheidungen ersetzen müssen. Dessen muß sich die Rechtsprechung bewußt sein. Der Senat hat deshalb trotz entsprechender Appelle bisher davon abgesehen, Grundsätze für die Prüfung und Entscheidung unabhängig und losgelöst von den zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten aufzustellen (vgl. dazu die Entscheidungen vom 1. Juli 1976 [zu II bzw. B II der Gründe]). Daß billiges Ermessen für die Anpassung die Abwägung vielfältiger und - was die wirtschaftlichen Belange des Arbeitgebers angeht - schwierig darzustellender und zu bewertender



Umstände verlangt, ist indes kein Grund, § 315 Abs. 3 BGB für unanwendbar anzusehen. Im übrigen wären diese Schwierigkeiten bei dem von Lieb-Westhoff für richtig gehaltenen Wege im Grunde im Vollstreckungsverfahren die gleichen.

VI. Für die weitere Behandlung der Sache kann der Senat aufgrund des bisher vorgetragenen Streitstoffes nur folgende Hinweise geben:

1. § 16 BetrAVG verlangt, der Arbeitgeber habe bei der Prüfung und Entscheidung über die Anpassung u. a. die Belange des Versorgungsempfängers zu berücksichtigen. Nach Sinn und Zweck sowie der Entstehungsgeschichte der Vorschrift soll mit ihr erreicht werden, daß die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung vor dem Kaufkraftverlust infolge der Verteuerung bewahrt werden. Maßgeblicher Ansatzpunkt für die Anpassung ist daher nach übereinstimmender Auffassung das Ausmaß der Verteuerung. Eine Anbindung der betrieblichen Versorgungsleistungen an die Gehaltsentwicklung oder die Entwicklung der Renten der Sozialversicherung war nicht gewollt (vgl. BT-Drucksache 7/2843 S. 12 zu § 6 k; Höhne in Heubeck-Höhne-Paulsdorff-Rau-Weinert, BetrAVG, § 16 Anm. 11; Höfer, BetrAVG, Bd. I, § 16 Anm. 8; Glatzel-Meyer-Wein, BetrAVG, § 16 Anm. 8; Förster in Perspektiven...., S. 65 ff. Fenge, DB 1975, 50 [57 f. zu V]; Lieb-Westhoff, DB 1976, 1958 ff.; Richardi, DB 1976, 1718 f. [zu II]).

Die Verteuerung spiegelt sich wider in den Veränderungen des Preisindex für die Lebenshaltung. In seinen Entscheidungen vom 30. März 1973 hat das Bundesarbeitsgericht den Preisindex zugrunde gelegt, der für die Lebenshaltung von 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalten mit mittlerem Einkommen vom Statistischen Bundesamt ermittelt und veröffentlicht wird. Es ist dazu die Frage aufgeworfen worden, ob nicht der Preisindex für die Lebenshaltung von 2-Personen-Haushalten von Renten- und Sozialhilfeempfängern die Preisentwicklung zutreffender wiedergibt, von der die Betriebsrentner betroffen sind (Höfer-Kemper, DB 1974, 1573 [1575 f. zu III 2]; Förste



aaO, S. 70; Kunz, BetrAV 1975, 71 [72 zu II 2 a]).

Der Senat vertritt hierzu die Auffassung, daß an dem Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalten mit mittlerem Einkommen festzuhalten ist, wobei jedoch nicht mehr von 1962, sondern von 1970 als Basisjahr auszugehen ist. Der Warenkorb und das Verbraucherverhalten sind 1970 nach den Preisen des Jahres 1970 = 100 neu gewertet und festgelegt worden. Diese Indexreihe ist der vom Basisjahr 1962 ausgehenden vorzuziehen, weil sie den seitdem geänderten Verhältnissen besser entspricht. Soweit die genannten Autoren einen anderen Index für zutreffender halten, ist zwar richtig, daß die Verbrauchsausgaben zwischen beiden Gruppen sowohl ihrer Höhe wie ihrer Gewichtung nach verschieden sind. Die Entwicklung der Lebenshaltungspreise für beide Gruppen weist jedoch keine wesentlichen Unterschiede auf. Zudem mag der Index für die Lebenshaltung von 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalten mit mittlerem Einkommen der Höhe nach aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel in vielen Fällen den tatsächlichen Verhältnissen näher kommen, als der Index für die Lebenshaltung von Renten- und Sozialhilfeempfängern. Deshalb ist es jedenfalls nicht unbillig, wenn für eine einheitliche Betrachtungsweise der Index für 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalte zugrunde gelegt wird.

2.a) Im Schrifttum ist erörtert worden, die Verteuerung, wie sie sich aus der Veränderung des Preisindex ergibt, teilweise von vornherein nicht zu berücksichtigen. Hierzu wird angenommen, der Betriebsrentner müsse mit einer gewissen "normalen" Geldentwertung rechnen. Deren Ausgleich könne er nicht verlangen. Eine solche hinzunehmende Geldwertminderung stecke in jeder Erhöhung des Preisindex. Deshalb müsse von der tatsächlich festzustellenden Verteuerung ein Abschlag von 1 bis 2 % jährlich vorgenommen werden; nur im Umfange des danach noch verbleibenden Anstiegs der Lebenshaltungspreise komme ein Ausgleich in Betracht (Höfer-Kemper, BetrAV 1974, 48 [51 f.]; ferner Leitlinien des Arbeitsrings der Arbeitgeberverbände der



Chemischen Industrie vom 11. Oktober 1976 zum Verfahren nach § 16 BetrAVG, BetrAV 1976, 190 [192 zu 1 a]).

Ein solcher Abschlag wegen einer vom Ruheständler hinzunehmenden "normalen" Teuerung ist jedoch nicht berechtigt. Der Senat hat in den Entscheidungen vom 30. März 1973 (BAG 25, 146 [157] = AP Nr. 4 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Geldentwertung und AP Nr. 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Geldentwertung [zu B II 2 der Gründe]) unter Bezugnahme auf ein Gutachten der Deutschen Bundesbank davon gesprochen, es sei im allgemeinen nicht als Geldwertminderung anzusehen, wenn der Preisindex für die Lebenshaltung um 1 % jährlich steige, und nur bedingt sei dies bei einer Erhöhung des Indexes zwischen 1 und 2 % der Fall. Darin lag eine möglicherweise nicht genaue Wiedergabe dessen, was die Bundesbank in dem Gutachten zum Ausdruck bringen wollte. Insoweit haben Kunz (BetrAV 1975, 71 [75]) und Höhne in Heubeck-Höhne-Paulsdorff-Rau-Weinert (BetrAVG, Bd. I, § 16 Anm. 116) mit Recht darauf hingewiesen, daß einerseits eine Indexänderung in dem vorgenannten Sinne nur als Fehlerquelle gemeint war, andererseits vor allem aber die möglichen Fehlerquellen bei weitem überbewertet sind. Jedenfalls wollte der Senat nicht zum Ausdruck bringen, daß eine "normale" Verteuerung hingenommen werden müßte: Die Entscheidungen haben einen solchen Sockelprozentsatz weder bei der Frage, ab wann die Verhandlungspflicht einsetzt, noch bei den Erwägungen über den Umfang der gebotenen Anpassung berücksichtigt. Auch für die nach § 16 BetrAVG zu beurteilende Anpassung kommt das nicht in Betracht.

b) In den vorgenannten Leitlinien des Arbeitsrings der Arbeitgeberverbände der Chemischen Industrie (BetrAV 1976, 190 [192 zu 1 a]) wird die Ansicht vertreten, im Preisindex schlugen sich Faktoren nieder, um die der Preisindex zu bereinigen sei, bevor er bei der Prüfung der Anpassung herangezogen wird. So könnten sich Einkommensverteilungsprozesse, wie etwa die Erhöhung von Marktordnungspreisen in der Landwirtschaft, im Preisindex auswirken. Ebenso gingen in den



Preisindex außenwirtschaftliche Faktoren ein, wie eine Preissteigerung infolge Verknappung von Rohstoffen. Die auf solchen Umständen beruhenden Preissteigerungen müßten außer Ansatz bleiben, weil sie nicht zu einer inflationsbedingten Geldwertminderung führten und von allen Konsumenten und damit auch von den Pensionären getragen werden müßten.

Eine solche Differenzierung nach den Ursachen der Verteuerung kann in der Billigkeitsabwägung nicht angestellt werden. Wenn die Lebenshaltungspreise steigen, auf welche Einflüsse dies auch immer zurückzuführen sein mag, werden die Pensionäre dadurch in der Kaufkraft ihrer Versorgungsbezüge betroffen. Diesen Kaufkraftverlust soll die durch § 16 BetrAVG vorgeschriebene Anpassung ausgleichen. Es stimmt auch nicht, daß die Verbrauchergruppe im übrigen die durch die angeführten Beispiele bedingten Preiserhöhungen ohne Ausgleich hinnehmen müßte. Sie kann in ihrem Bereich versuchen, wegen des Kaufkraftverlustes entsprechende Einkommenssteigerungen zu erlangen.

c) Abzulehnen ist schließlich die von Höfer (BetrAVG, § 16 Anm. 66 - 68) und bedingt von Lieb-Westhoff (DB 1976, 1958 [1962 zu II 2 a.E.]) vertretene Ansicht, in jedem Falle könne eine Verteuerung bis zu 40 % unausgeglichen bleiben und erst wegen der darüber hinausgehenden Verteuerung habe eine Anpassung der Versorgungsleistungen zu erfolgen. Die genannten Autoren berufen sich zu Unrecht auf die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 30. März 1973. Die dort angenommene Opfergrenze ist nur in dem Sinne verwendet worden, daß bis zu dem beschriebenen Ausmaß der Verteuerung der Pensionär noch keine Überprüfung verlangen könne. Zugleich ist aber deutlich gemacht, daß, wenn diese Grenze erreicht ist, die eingetretene Verteuerung grundsätzlich voll auszugleichen ist [zu B V 2 der Gründe]. Unter der Geltung des § 16 BetrAVG läßt sich nicht begründen, daß die Pensionäre gegenüber der Rechtsprechung schlechter gestellt werden und einen erheblichen Kaufkraftverlust auf Dauer selbst tragen sollten (wie hier Höhne in Heubeck-Höhne-Paulsdorff-Rau-Weinert, BetrAVG, Bd. I, § 16 Anm. 123).



3. Zu weiteren Hinweisen über die bei der Billigkeitsentscheidung zu berücksichtigenden Umstände und ihren Stellenwert bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen sieht der Senat sich nicht in der Lage. Offenbleiben muß insbesondere die im Schrifttum in den Vordergrund gerückte Frage, ob und in welcher Weise es eine Rolle spielt, daß die Sozialversicherungsrenten durch die bei ihnen erfolgenden Anpassungen den Kaufkraftverlust ganz oder teilweise ausgleichen, wenn man die Entwicklung der aus Sozialversicherungsrente und Betriebsrente zusammengesetzten Gesamtversorgung betrachtet. Im vorliegenden Fall ist bisher nichts darüber vorgetragen worden, ob der Kläger überhaupt eine Sozialversicherungsrente bezieht. Deshalb und weil der Kläger ohnehin nur über § 17 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG wie ein Arbeitnehmer zu behandeln ist, hält der Senat trotz der an ihn gerichteten Aufforderungen daran fest, zu der genannten Frage erst dann Stellung zu nehmen, wenn dies aufgrund eines ihm unterbreiteten entsprechenden Sachverhalts erforderlich ist.

VII. Für die bis zum 31. Dezember 1974 fällig gewesene Versorgungsleistungen steht dem Kläger ein Anspruch auf Anpassung an die Verteuerung nicht zu. Der Senat hat in der Entscheidung vom 1. Juli 1976 - 3 AZR 37/76 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 16 BetrAVG [zu C der Gründe] = BB 1976, 1129 = DB 1976, 1724 = RdA 1976, 333 [335 f.] entschieden, daß für die Zeit bis zum Inkrafttreten des § 16 BetrAVG die Anpassung weiterhin nach den Grundsätzen zu beurteilen ist, die in den Entscheidungen des Senats vom 30. März 1973 enthalten sind. Zugleich hat der Senat dargelegt, daß er gehindert ist diese Grundsätze weiterzuentwickeln, etwa die Stillhaltengrenze statt bei 40 % Verteuerung bei einem niedrigeren Prozentsatz anzunehmen. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf die Entscheidung vom 1. Juli 1976 verwiesen.

An den in dieser Entscheidung niedergelegten Grundsätzen hält der Senat fest. Ihre Anwendung führt im vorliegenden Fall dazu, daß der Kläger bis zum 31. Dezember 1974 nicht verlangen konnte, daß die Beklagte mit ihm über eine An-



passung seiner Versorgungsleistungen verhandelte und, wenn eine Einigung nicht zu erzielen war, darüber nach billigem Ermessen entschied. Bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt war seit der Pensionierung des Klägers am 1. November 1968 eine Verteuerung von etwa 35 % eingetreten und damit die Stillhaltengrenze noch nicht überschritten. Der Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Arbeitnehmer-Haushalten mit mittlerem Einkommen auf der Basis 1970 = 100 lag im November 1968 bei 95,5 Punkten. Er erhöhte sich bis Dezember 1974 auf 129,3 Punkte, was einer Verteuerung von etwa 35 % entspricht.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Hartmann

Gnade

